

SATZUNG DES KULTURRINGS BRUCHSAL EV

*Novelliert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. September 2016
und eingetragen im Vereinsregister 230077 Amtsgericht Mannheim*

§ 1

Der Kulturring Bruchsal eV mit Sitz in Bruchsal ist eine Vereinigung zur Förderung von Kunst und Kultur für die Stadt Bruchsal und die Region.

Der Verein führt insbesondere im Bereich der internationalen Kammermusik künstlerisch hochwertige Konzertveranstaltungen durch, die den Mitgliedern zu ermäßigten Preisen zugänglich sind.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des für Bruchsal zuständigen Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern.

Die Aufgabe des Vorstands besteht in der Leitung des Vereins und in der Festlegung der kulturellen Programme. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Kalenderjahre; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlich anerkannten „Ehrenamtszuschale“ erhalten.

Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zur Abberufung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6

Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und die Betreuung der Pagen werden vom Vorstand bestellt. Beide gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 7

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder hat der Vorsitzende nicht später als 14 Tage nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Bruchsal, 15. September 2016

Prof. Dr. Hans Peter Henecka
1. Vorsitzender
Kulturring Bruchsal eV